

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

herzlichen Dank an Volker Ehrmann für die Darstellung des Änderungsgesetzes zur Pfarrstellenbemessung und seine Auswirkungen auf unser Dekanat.

**(Folie 1)**

***„Es geht für uns alle darum, Botschafter an Christi Statt zu sein und das Evangelium zu verkündigen – es liegt also an uns, diesen Auftrag so gut wie möglich zu gestalten sowie konstruktiv und kreativ mit den Veränderungen in unseren Kirchengemeinden umzugehen.“***

hat Volker Ehrmann geschlossen.

Aber wie geht das bei der Festlegung von Kriterien für und die Zuweisung von Pfarrstellen in die Gemeinden?

Wie in der Vergangenheit haben wir auch nun wieder von der Gesamtkirche ein Budget an Pfarrstellen erhalten, das wir nach zuvor von uns festzulegenden Kriterien für den Zeitraum 2020-2024 auf die Gemeinden zu verteilen haben, das heißt einen Stellenplan erstellen müssen.

Im offiziellen Sprachgebrauch der EKHN nennt sich dies Pfarrstellenbemessung.

Nach den von uns hier im Vorderen Odenwald in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen haben wir uns angewöhnt, von Pfarrstellenanpassung zu sprechen. Die Worte meinen denselben Prozess, in dem wir freilich festgestellt haben, dass dabei auch andere Faktoren als die, die sich in Zahlen fassen lassen, eine Rolle spielen, aber unter den Tisch fallen, wenn wir nur von „Messen“ reden.

In vielen Gesprächen haben wir die mit bisherigen Pfarrstellenanpassungen verbundenen Erfahrungen bilanziert, zuletzt u.a. bei einem Treffen von Gemeinden, die vor etwa zehn Jahren Kürzungen hinnehmen mussten, mit solchen, die bis Ende 2019 davon betroffen sein werden.

Dabei berichten Gemeinden einerseits von bis heute nachwirkenden Enttäuschungen sowie von bitteren Abschieden und Rückzügen. Andere Gemeinden haben die Kürzung nach anfänglicher Ratlosigkeit aber auch als Chance zur gemeindlichen und persönlichen Neuorientierung begriffen und achten heute eher auf Qualitäten und weniger auf Quantitäten.

Ich hoffe, dass wir im Laufe unserer Diskussion über die Kriterien (Parameter), die wir bei der Zuweisung der Stellen zugrunde legen wollen, neben den Zahlen z.B. von Gemeindegliedern auch auf solche Faktoren zu sprechen kommen, ganz im Sinne von Albert Einstein, der einmal gesagt hat: „Nicht alles, was zählt, ist zählbar ist. Und nicht alles, was zählbar ist, zählt.“

Über die Verteilung des uns zur Verfügung stehenden Pfarrstellenbudget hatte bisher, also bei den Anpassungen zum 01. Januar 2005, zum 01. Januar 2007, zum 1. Januar 2015 und nun bis zum 31 Dezember 2019, der Dekanatssynodalvorstand zu beschließen. Diese Anpassungen wurden in der Vergangenheit beschlossen und stehen hier und heute nicht zur Diskussion.

Hier und heute geht es um die Pfarrstellenanpassung in den Jahren 2020 bis 2024, für die zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderungen von Gesetzen und Verordnungen gelten:

## **(Folie 2)**

### ***Pfarrstellengesetz (PfStG)***

*vom 26. November 2003,*

*zuletzt geändert am 1. Dezember 2017*

#### **§ 4**

*( 1 ) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen.*

**(Folie 3)**

***Pfarrstellengesetz (PfStG)***

*vom 26. November 2003,*

*zuletzt geändert am 1. Dezember 2017*

**§ 4**

*( 2 ) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.*

**(Folie 4)**

***Pfarrstellengesetz (PfStG)***

*vom 26. November 2003,*

*zuletzt geändert am 1. Dezember 2017*

**§ 4**

*( 3 ) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.*

Dies bedeutet: Der DSV erarbeitet Vorschläge sowohl für die Kriterien, nach denen die Verteilung der Pfarrstellen in unserem Dekanat durchgeführt wird, als auch für die Verteilung selbst, die Dekanatssynode diskutiert und beschließt sowohl Kriterien als auch Stellenplan.

Für die Dekanatssynode wird die Diskussion und die Beschlussfassung eine neue, eine erstmalige Erfahrung sein. Das fordert uns heraus, künftig übrigens nicht nur beim Thema der Pfarrstellenanpassung.

Dieses Gremium, die Dekanatssynode, wird wesentliches Beschlussorgan des Dekanats, und seinen Mitgliedern kommt damit zu, bei Diskussionen und Entscheidungen die Verantwortung für alle Gemeinden und das ganze Dekanat im Blick zu behalten und wahrzunehmen.

Angesichts der Komplexität der Themen, unserer unterschiedlichen Professionen und Lebenserfahrungen, des Zusammenwirkens von Haupt- und Ehrenamtlichen, Gemeindegliedern und Pfarrpersonen sowie der fallweise eigenen Betroffenheit werden wir Aufgaben und Verfahren zu bewältigen haben, die uns als ganze Persönlichkeiten und glaubwürdige Christenmenschen in allen unseren Facetten, mit Kopf und Herz und Emotionen und Verstand, fordern werden.

Was der DSV und wir als Einzelpersonen vermögen, möchten wir tun, um diesen Prozess gut zu leiten und ihm den angemessenen Rahmen zu geben, damit möglichst viele Gedanken und Meinungen, Fragen und Gefühle zum Ausdruck kommen und in die Diskussion einfließen können, damit wir in dem eben gesagten Sinne *konstruktiv und kreativ mit den Veränderungen in unseren Kirchengemeinden umgehen können*.

Dabei wissen wir, dass unser jeweiliges Informationsniveau zum Thema verschieden ist. Wenn wir vor dem Hintergrund gerade in unserer Verschiedenheit respektvoll und fair miteinander umgehen, sehe ich darin nicht nur keinen Mangel, sondern einen Reichtum: Unterschiedlichkeit macht reich!

Verschiedenartigkeit meint an dieser Stelle allerdings nicht, dass es von den Veränderungen in unserer Kirche und damit auf lange Sicht bei den Pfarrstellen Betroffene und Nichtbetroffene gäbe. Vom Rückgang der Gemeindeglieder und vom Rückgang der Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer, die diesen Beruf ausüben, sind wir alle betroffen – die einen gestern oder heute, die anderen morgen oder übermorgen.

Im Laufe unserer heutigen Beratungen werden wir auch noch einen Blick auf den Zeitplan des nun eingeleiteten Prozesses werfen.

Zunächst aber möchte ich mit Artikel 16 der Kirchenordnung schließen:

***Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden das Dekanat. ... Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Kirchengemeinde und keinen Dienst in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Kirchengemeinden ihres Bereiches wahr.***

Lassen Sie uns im Geist dieses Artikels in die Beratungen eintreten und die notwendigen Beschlüsse fassen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.